

Merkmale zur Anzeige einer gewerblichen / gemeinnützigen Sammlung von Abfällen nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten sind drei Monate vor Beginn der Sammlung der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Coesfeld anzuzeigen.

Unter einer **gewerblichen** Sammlung versteht man eine Sammlung von Abfällen zum Zweck der Einnahmeerzielung (§ 3 Abs. 18 KrWG).

Eine **gemeinnützige** Sammlung von Abfällen ist eine Sammlung, die durch eine steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz) getragen wird und dient der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke. Um eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen handelt es sich auch dann, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse einen gewerblichen Sammler mit der Sammlung beauftragt und dieser den Veräußerungserlös nach Abzug seiner Kosten und eines angemessenen Gewinns vollständig an die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse weitergibt (§ 3 Abs. 17 KrWG).

Eine **Sammlung** stellt z. B. das Abholen von Abfällen aus Haushaltungen mit einem Kfz (auch mit Abspielen von Musik), das Annehmen von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf dem eigenen Betriebsgelände (z. B. Schrottplatz) sowie das Sammeln mittels fest aufgestellter Container (z. B. Altkleider) dar.

Was darf gesammelt werden?

Es dürfen nur **nicht gefährliche Abfälle** gesammelt werden. Hierzu gehören z. B. Altkleider, Metalle, Kupfer und Aluminium.

Folgende Abfälle dürfen **nicht** gesammelt werden:

- gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen
- gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), z. B.
 - alte **Elektro- und Elektronikgeräte** aus privaten Haushaltungen und aus Gewerbebetrieben (alles, was einen Stecker hat: z. B. Waschmaschinen, Kühlschränke, TV- und Computergeräte)
 - Bleibatterien
- Abfälle, die bestimmte Rücknahmepflichten unterliegen (z. B. Altfahrzeuge)

Anzeigeverfahren / Unterlagen

Für Sammlungen im Gebiet des Kreises Coesfeld ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Coesfeld für die Bearbeitung von Anzeigen nach § 18 KrWG zuständig. Sie können für die Anzeige nach § 18 KrWG das Online-Formular „Anzeige einer gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung nach § 18 KrWG“ nutzen. Die Dreimonatsfrist nach § 18 Abs. 1 KrWG beginnt erst, wenn eine vollständige Anzeige vorliegt.

Folgende Unterlagen sind für die Anzeigenerstellung erforderlich:

Gewerbliche Sammlung:

- Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
- Bestätigung der Anzeige der Sammeltätigkeit gem. § 53 KrWG
- Nachweis des Verbleibs der gesammelten Abfälle (Bau-/BlmSchG-rechtliche Genehmigung der Verwertungsanlage oder gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat)
- Verwertungsvertrag / Abnahmebestätigung

Gemeinnützige Sammlung:

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes zur Feststellung der Gemeinnützigkeit
- Bestätigung der Anzeige der Sammeltätigkeit gem. § 53 KrWG der gemeinnützigen Organisation
- Nachweis des Verbleibs der gesammelten Abfälle (Bau-/BlmSchG-rechtliche Genehmigung der Verwertungsanlage oder gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat)
- Verwertungsvertrag / Abnahmebestätigung

Gebühren

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Gebühr für die Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung der Anzeige nach § 18 KrWG wird nach Zeitaufwand berechnet. Für die Berechnung sind je angefangene 15 Minuten die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen.

Allgemeine Hinweise

1. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen aus privaten Haushalten müssen neben einer Anzeige nach § 18 KrWG zusätzlich eine **Anzeige nach § 53 KrWG** beantragen. Für Unternehmen, die ihren Hauptsitz im Kreis Coesfeld haben, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Coesfeld für die Bearbeitung von Anzeigen nach § 53 KrWG zuständig. Weitere Informationen können Sie dem Merkblatt zur Anzeigepflicht nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) entnehmen.
2. § 55 KrWG regelt, dass alle Fahrzeuge von Firmen, deren Haupttätigkeit auf das Sammeln und Befördern von Abfällen gerichtet ist und tatsächliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, vor Fahrtantritt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (**A-Schilder**) versehen werden müssen.
3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder ein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln (A-Schilder) versieht. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Stand: 30.03.2021